

## Kostenordnung für die Aula im Maicklerschulzentrum

vom 26.02.2003 \*)

### 1. Grundmiete

Vorbemerkung: Das Entgelt enthält Heizung, übliche Reinigung und die allgemeine Beleuchtung. Bei der Grundmiete wird jede angefangene als volle Stunde berechnet.

| <b>Entgelte für vermietete Räumlichkeiten</b> |                                                         | Bis zu 4 Stunden | Jede weitere angefang. Std. | Höchst-satz je Tag |
|-----------------------------------------------|---------------------------------------------------------|------------------|-----------------------------|--------------------|
|                                               |                                                         | €                | €                           | €                  |
| 1.1.                                          | Aula                                                    |                  |                             |                    |
|                                               | 1.1.1 ohne Bestuhlung                                   | 100,--           | 25,--                       | 220,--             |
|                                               | 1.1.2 mit Reihenbestuhlung bzw. mit Tischen und Stühlen | 130,--           | 30,--                       | 250,--             |
| 1.2                                           | Auf- und Abstuhlen                                      | ---              | ---                         | 25,--              |
| 1.3                                           | Foyer Aula                                              | 40,--            | 10,--                       | 100,--             |

### 2. Technisches Zubehör und Musikinstrumente

| <b>Entgelte für vermietetes technisches Zubehör und Musikinstrumente</b> |                                                  | Je Stück und Tag € |
|--------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------|--------------------|
| 2.1                                                                      | Rednerpult                                       | 14,--              |
| 2.2                                                                      | Leinwand                                         | 25,--              |
| 2.3                                                                      | Diaprojektor                                     | 27,--              |
| 2.4                                                                      | Overheadprojektor                                | 27,--              |
| 2.5                                                                      | Beamer - mobil -                                 | 80,--              |
| 2.6                                                                      | Mikrophon                                        | 6,--               |
| 2.7                                                                      | Mikrophon drahtlos                               | 30,--              |
| 2.8                                                                      | Bühnenpodest                                     | 10,--              |
| 2.9                                                                      | Tisch zu Ausstellungszwecken bzw. Vorstandstisch | 4,--               |
| 2.10                                                                     | Elektroakustische Anlage (ELA-Anlage)            | 55,--              |
| 2.11                                                                     | Schimmel-Flügel <sup>1)</sup>                    | 140,--             |

\*) zuletzt geändert am 13.12.2022

#### Anmerkungen zu Ziff. 2.:

Die Vermietung des Flügels erfolgt inklusive der Kosten für die Konzertstimmung. Die Flügel sind einheitlich auf  $a^1 = 442$  Hertz gestimmt. Ausnahmen sind nicht zulässig. Es ist Angelegenheit der Stadt Fellbach, die für die Pflege des Instruments zuständige Fachfirma zu beauftragen.

### **3. Personalkosten**

| Entgelte für in Anspruch genommenes Personal | Je Person und angefangene Stunde |                         |
|----------------------------------------------|----------------------------------|-------------------------|
|                                              | An Werktagen                     | An Sonn- und Feiertagen |
|                                              | €                                | €                       |
| 3.1 Hausmeister                              | 20                               | 33                      |
| 3.2 Hilfspersonal                            | 11                               | 14                      |

### **4. Sonstige Leistungen**

Für in Anspruch genommene besondere Leistungen, für die keine Entgelte festgelegt sind, und für Beschädigungen, Verschmutzungen und sonstige übergebührlige Nutzungen (z.B. großer Müllanfall, erforderliche Nachreinigung der Küche) werden die hierfür entstehenden Kosten in Rechnung gestellt.

### **5. Mehrtägige Veranstaltungen**

Bei mehrtägigen oder wiederkehrenden Veranstaltungen kann auf Antrag ein Nachlass zwischen 20 % und 50 % der Grundmiete gewährt werden.

### **6. Ausfall einer Veranstaltung in der vereinbarten Mietzeit**

Führt der Mieter aus von ihm zu vertretenden oder in seinem Risikobereich liegenden Gründen die Veranstaltung nicht durch, schuldet er grundsätzlich die Bezahlung der vereinbarten Grundmiete (Ziff. 1).

- Zeigt der Mieter schriftlich den Ausfall der vorgesehenen Veranstaltung sechs Wochen vor Beginn der vereinbarten Mietzeit an, so anerkennt die Stadt Fellbach dies als Rücktritt vom Mietvertrag. Es entsteht dem Mieter keine Verpflichtung zur Zahlung von Grundmiete oder sonstigen Kosten.
- Erfolgt die Benachrichtigung über den Ausfall sechs Wochen bis einen Monat vor Beginn der vereinbarten Mietzeit, so ist die Hälfte der Grundmiete zu bezahlen.
- Erfolgt die Benachrichtigung über den Ausfall später als einen Monat vor Beginn der vereinbarten Mietzeit, so ist die Grundmiete zu bezahlen.

### **7. Umsatzsteuer**

Soweit die Leistungen, die den in dieser Kostenordnung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

## **8. Inkrafttreten**

Diese Kostenordnung tritt am 01.03.2003 in Kraft.

Die Änderung der Ziffern 1.3, 2 und 3 treten mit Wirkung zum 01.01.2009 in Kraft.

Die Änderungen, neu Ziffer 7/Umsatzsteuer und dadurch Ziffer 8/Inkrafttreten treten mit Wirkung zum 01.01.2023 in Kraft.